VERORDNUNG (EWG) Nr. 3775/85 DES RATES

vom 20. Dezember 1985

zur Anpassung aufgrund des Beitritts Spaniens der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 über die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 396 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die der Beitrittsakte beigefügte Gemeinsame Erklärung über die Anwendung der Gemeinschaftsmaßnahmen im sozio-strukturellen Bereich bei Wein in Spanien sowie über die Vorschriften, welche die Feststellung des Ursprungs und die Verfolgung der handelsmäßigen Bewegung von Wein aus Spanien gestatten, legt die Ausrichtung für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 777/85 (1) in Spanien fest und sieht die Anpassung der derzeit in Artikel 10 derselben Verordnung eingesetzten voraussichtlichen Kosten vor; die Verordnung (EWG) Nr. 777/85 ist daher zu ändern.

Nach Artikel 2 Absatz 3 des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals können die Organe der Gemeinschaften vor dem Beitritt die in Artikel 396 der Beitrittsakte genannten Maßnahmen erlassen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 777/85 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1

   a) Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

   „In Spanien wird die Prämie für Flächen zur Erzeugung von Tafelwein gewährt, die gemäß den Artikeln 29 und 29a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in die Kategorien 1, 2 und 3 eingestuft sind.";

   b) Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

   „c) zu einer Ausgleichsvergütung für die Einschränkung gemäß Buchstabe b) in Höhe von 900 ECU je Hektar gerodeter Weinanbaufläche bzw. für Spanien in Höhe von 500 ECU je Hektar gerodeter Weinanbaufläche. Diese Ausgleichsvergütung wird auf Antrag des zur Wiederbepflanzung Berechtigten von dem betreffenden Mitgliedstaat bei Ausübung des Wiederbepflanzungsrechts gezahlt.".

(1) ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985, S. 8.

2. Artikel 2:

   a) Folgender Absatz wird eingefügt:

   „(1a) Für Spanien beträgt die Prämie je Hektar

   a) für Rebflächen mit Keltertraubensorten von mindestens 10 Ar und höchstens 25 Ar, wenn diese die Gesamtrebfläche des betreffenden Betriebes darstellen: 2 500 ECU;

   b) für Rebflächen mit Keltertraubensorten von über 25 Ar:
   — 1 000 ECU, wenn der durchschnittliche Hektarertrag nicht mehr als 20 hl ergibt;
   — 1 600 ECU, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 20 hl und bis zu 25 hl ergibt;
   — 2 200 ECU, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 25 hl und bis zu 30 hl ergibt;
   — 2 800 ECU, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 30 hl und bis zu 50 hl ergibt;
   — 3 500 ECU, wenn der durchschnittliche Hektarertrag über 50 hl und bis zu 90 hl ergibt;
   — 5 000 ECU, wenn der Hektarertrag über 90 hl und bis zu 130 hl ergibt;
   — 6 200 ECU, wenn der Hektarertrag über 130 hl und bis zu 160 hl ergibt;
   — 6 500 ECU, wenn der Hektarertrag über 160 hl ergibt;

   c) für Rebflächen mit Traubensorten, die für die betreffende Verwaltungseinheit als Tafeltraubensorten oder zugleich als solche Sorten und Keltertraubensorten eingestuft sind:
   — 5 500 ECU bei Pergolaanbau;
   — 3 500 ECU bei anderen Erziehungsformen als im Pergolaanbau;

   d) für Rebflächen mit Sorten, die für die betreffende Verwaltungseinheit als Trockentraubensorten oder zugleich als solche Sorten und andere Sorten eingestuft sind: 4 000 ECU;

   e) für Rebflächen mit Mutterrebenbeständen, die als Unterlagenreben benutzt werden: 3 500 ECU.".

   b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   „(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Beträge – mit Ausnahme des Betrags gemäß Absatz 1 Buchstabe a) – werden um 500 ECU je Hektar erhöht, wenn die

betreffenden Flächen die Gesamtheit der vom Antragsteller bewirtschafteten Rebflächen darstellen.

Für Spanien werden die in Absatz 1a vorgesehenen Beträge – mit Ausnahme des Betrags gemäß Absatz 1a Buchstabe a) – um 300 ECU je Hektar erhöht, wenn die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind.

(3) Der Hektarertrag der gerodeten Rebflächen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 1a Buchstabe b) wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Ertrags bestimmt, den der Empfänger für den Betrieb meldet, und der Produktionskapazität des zu rodenden Reblandes, die von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats vor der Rodung an Ort und Stelle festgestellt wird."

3. Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anträge auf Gewährung der Prämie sind bei den von den Mitgliedstaaten bezeichneten Stellen bis zum 31. Dezember jedes in Artikel 1 Absatz 1 genannten Wirtschaftsjahres zu stellen. Für Spanien und Portugal sind die Anträge auf Gewährung der Prämie für das Wirtschaftsjahr 1985/86 jedoch bis zum 28. Februar 1986 zu stellen."

4. In Artikel 10 Absatz 1 ist der Betrag von 644 Millionen ECU durch 926 Millionen ECU zu ersetzen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrages über den Beitritt Spaniens und Portugals am 1. Januar 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN